

**Zur Information warum der rechtl. Betreuer mit Aufgabenkreis Gesundheitspflege die RKI Impfdokumente nicht unterzeichnet.**

## **Einwilligung in die Impfung von Klient\*innen**

*Aktualisiert am 26. Januar 2021.* In Anbetracht den in Aussicht stehenden Möglichkeiten einer Impfung treten wieder mehr Fragen zu den in diesem Zusammenhang bestehenden Betreuerpflichten auf. Es kann nicht pauschal eine allgemeingültige Entscheidung für oder gegen eine Impfung getroffen werden. Es ist leider eine verbreitete Unsitte, dass Einrichtungen in Verbindung mit einer Aufforderung zu „Unterschrift und Rücksendung“ entsprechende Vordrucke zu verschicken. Es gilt das, was auch sonst in Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen gilt:

- Solange der\*die Patient\*in einwilligungsfähig ist, gilt nur, was er\*sie selbst sagt. **Betreuer\*innen können dann nicht stellvertretend einwilligen und haben auch kein Vetorecht.**
- Ist der\*die Patient\*in nicht einwilligungsfähig, muss er\*sie gefragt (und die Sache ggf. besprochen) werden. Im Regelfall ist dann seinen\*ihren Wünschen zu folgen. **Eine Impfung gegen den Willen der Betroffenen wäre auch mit Einwilligung des\*der Betreuer\*in nicht zulässig.**
- **Kann er\*sie nichts dazu sagen, muss sein\*ihr mutmaßlicher Wille erforscht werden, der dann Maßstab für die stellvertretende Entscheidung sein muss. Im Grunde gilt auch hier das in den §§ 1901a, b BGB vorgegebene Verfahren.**

Und auch, wenn es um eine Impfung geht, muss eine ärztliche Aufklärung erfolgen. Und es muss auf den aktuellen Gesundheitszustand des\*r Patient\*in abgestellt werden - eine medizinische Maßnahme, die für einen jungen und halbwegs gesunden Menschen mit lediglich äußerst geringen Risiken verbunden ist, kann für einen sehr alten und an mehreren Krankheiten leidenden Menschen lebensgefährlich sein.